Bebauungs- und Grünordnungsplan 1-68 "Bahnhof-Ost" Stadt Neuburg an der Donau

Artenschutzrechtliche Begutachtung



im Auftrag der Stadt Neuburg a. d. Donau



Dieter Jungwirth Diplom-Biologe Büro für naturschutzfachliche Gutachten

Anlass

Für die Grundstücke mit den Flurnummern 1874/16,44,61,93,102,111,112,134 in der Gemarkung Neuburg a. d. Donau liegt ein Aufstellungsbeschluss, mit Stand 2021, für einen neuen Bebauungs- und Grünordnungsplan vor. Für die o. a. Flächen nordwestlich der bestehenden Bahnlinie ist eine zukünftige Nutzung als Parkplatz geplant. Die betroffene Fläche liegt zwischen dem Bahnhof Neuburg, der Bahntrasse und der Adolf-Kolping-Straße. Das Gelände ist teilweise mit Gehölzen bestanden und stark ruderalisiert.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Neuburg verwies im Zuge des Verfahrens auf den Verdacht eines Vorkommens der Zauneidechse auf der betroffenen Fläche und legte dem Bauamt nahe, dies entsprechend untersuchen zu lassen.

In der vorliegenden Begutachtung werden die erhobenen Ergebnisse dargestellt und die Betroffenheiten hinsichtlich §44 BNatSchG (evtl. Verbotstatbestände) erläutert.

Datengrundlagen

- o Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- o Biotopkartierung Bayern
- o Faunistische Atlaswerke des LfU
- o Bebauungs- und Grünordnungsplan 1-68 "Bahnhof-Ost" Aufstellungsbeschluss 2021
- o Eigene Erhebungen im Frühsommer 2022.

Methodik und Begriffsbestimmung

Die methodische Vorgehensweise und die begriffliche Fassung der nachfolgenden Untersuchung sind eng angelehnt an die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)", eingeführt mit dem Schreiben der Obersten Bayerischen Baubehörde vom 20. August 2018 (Az.: G7-4021.1-2-3).

Ergebnisse

Die betroffene Fläche ist keine amtlich kartierte Fläche und liegt nicht in einem naturschutzrechtlich gesicherten Bereich (LSG, NSG, Natura2000). Zudem gibt es aus der Bayerischen
Artenschutzkartierung (ASK) keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tierund Pflanzenarten. Auf den bahneigenen Flächen westlich des Bahnhofes weist die ASK Lebensräume mit Zauneidechsenvorkommen (belegt 2014) aus. Abb.1 fast diese Sachverhalte
zusammen.



Abb.1: Lage des Vorhabens (gelb) zu wertgebenden Biotopflächen (rote Schraffur)

Bei den beiden Begehungen im Frühsommer 2022 konnte auf dem Gelände ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden – am 09.06.2022 3 adulte Tiere, am 27.06.2022 4 adulte Tiere.

Nach Auskunft eines Anwohners finden sich Zauneidechsen, trotz Hauskatzen, auch im Bereich der Privatgärten auf der gegenüberliegenden Seite der Adolf-Kolping-Straße.

Hinsichtlich der Avifauna auf den betroffenen Grundstücken konnten nur sog. "Allerweltsarten" nachgewiesen werden.

Gutachterliches Fazit

Durch eine Umsetzung des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans werden Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst. Das Vorhaben kollidiert ggf. mit dem Schädigungsverbot von Lebensstätten, dem Störungsverbot sowie dem Tötungs- und Verletzungsverbot.

Um die o. a. Verbotstatbestände auszuschließen, ist eine Umsiedelung der lokalen Zauneidechsenpopulation denkbar.

Die in den Planungen vorgesehenen Öffentlichen Grünflächen sind als Ersatzhabitate nicht geeignet. Zudem stellt eine regelmäßig befahrene Parkplatzfläche für eine verbleibende Zauneidechsenpopulation ein erhöhtes Risiko dar, das betriebsbedingt den Verbotstatbestand eines Tötungs- und Verletzungsverbotes mit sich bringt.

Eine Umsiedelungsmaßnahme (als CEF-Maßnahme) ist, in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, entsprechend den Vorgaben der "Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse" des Bayerischen LfU zu entwickeln. Eine Umsiedelung muss, entsprechend der Definition des CEF-Begriffes, vor dem Beginn der Umsetzung des Vorhabens vollständig abgearbeitet sein (geeigneter neuer Lebensraum, dingliche Sicherung der neuen Fläche, Abnahme durch die UNB).

Auf Basis der beschriebenen CEF-Maßnahme kann für das geplante Vorhaben bei der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern eine Ausnahmegenehmigung nach §45 BNatSchG beantragt werden.

Ingolstadt, den 20. Oktober 2022

Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 29.07.2009 BGBI. I S. 2542; Geltungab 01.03.2010 (Stand: BGBI. I 2010, Nr. 36, S. 887-962, ausgegeben am 14.07.2010).

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege derLandschaft und die Erholung in der freien Natur. In der Fassung vom 23.02.2011. GVBI, S.82.

ERSTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES in der Fassungvom 12.12.2007.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundes-Artenschutzverordnung) in der Fassung vom 16.02.2005, BGBI. I S. 258, zuletzt geändert am29.07.2009, BGBI. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE) vom 21.05.1992; ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.04.1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EG VOM 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG NATURSCHUTZFACHLICHER ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) – Fassung mit Stand 08/2018, München.

Literatur

BAUER, H.-G., et. al. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3. überar-beitete Fassung; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., et. al. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Hft. 55.

BEUTLER, A. & RUDOLPH, B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns -Bay. LfU/166: 48-51, Augsburg.

BEZZEL, E. et. al. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999 – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

KUHN, K. & BURBACH, K. (1998): Libellen in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Bd.2 Carabidae (Laufkäfer).- In: FREUDE, H.et. al.: Die Käfer Mitteleuropas.- Spektrum-Verlag, Heidelberg/Berlin.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1, Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2, Bonn Bad Godesberg.

RIECKEN, U. et.al. (1994). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der BundesrepublikDeutschland.- Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 41.

SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmodermaeremita (Scopoli,1763) -Teil 1.- Philippia 10/3, Kassel.

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (2003): Heuschrecken in Bayern – Herausgeber: Bay. LfU, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SÜDBECK, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung – Ber. Vogelschutz 44:23-81.

WEIDEMANN, H.-J. (1995): Tagfalter: beobachten, bestimmen.- 2. Auflage, Naturbuchverlag, Augsburg.

